

Änderungen zum Gesellschaftsvertrag der Maintal Beteiligungs-Gesellschaft mbH

§1 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

- a. das Halten und die Verwaltung der Beteiligungen, insbesondere an der Maintal-Werke GmbH, der Maintal Immobilien Gesellschaft mbH und der Stadtverkehr Maintal GmbH,

§9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Diese sind
 - a) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin der Stadt Maintal oder ein von ihm oder ihr bestimmtes hauptamtliches Mitglied des Magistrates,
 - b) sechs von der Stadtverordnetenversammlung bestimmte Personen.

Diese werden vom Magistrat der Stadt Maintal unter Beachtung des § 125 HGO entsandt.

§10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

1. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist die jeweilige amtierende Bürgermeisterin oder der jeweilige amtierende Bürgermeister der Stadt Maintal oder das von ihm oder ihr bestimmte hauptamtliche Mitglied des Magistrates. Den Stellvertreter bestimmt der Aufsichtsrat durch eine Wahl.

§11 Absatz 3 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

- d. der Erlass und die unbefristete Niederschlagung von Forderungen, soweit diese im Einzelfall 10.000,-- EUR übersteigen

§11 Absatz 3 Buchstabe j erhält folgende Fassung:

- j. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit Ausnahme der Geschäfte, die durch oder mit Tochtergesellschaften durchgeführt werden.

§11 Absatz 3 Buchstabe m erhält folgende Fassung:

- m. Vergabe von Aufträgen von mehr als 50.000,-- EUR im Einzelfall, soweit die Geschäftsordnung davon keine Ausnahme zulässt

§ 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Zur Erzielung einer größtmöglichen Wirtschaftlichkeit der Verwaltung sollen die Stadt Maintal, die Maintal Immobilien GmbH, die Maintal Werke GmbH und die Gesellschaft sich gegenseitig durch Einsatz vorhandener Verwaltungseinrichtungen und Dienstleistungen unterstützen.